

RIND Steiermark eG, Industriepark West 7, 8772 Traboch

Steirischer Schaf- und Ziegenzuchtverband, Industriepark West 7, 8772 Traboch

Steirischer Almwirtschaftsverein, Hamerlinggasse 3, 8010 Graz

Graz, am 26. September 2023

An

Das Land Steiermark

Umwelt und Raumordnung

Stempfergasse 7

8010 Graz

E-Mail: naturschutz@stmk.gv.at

Betreff: Wolf-Verordnung - Stellungnahme

Die Organisationen **RIND Steiermark eG**, **Steirischer Schaf- und Ziegenzuchtverband** und **der Steirische Almwirtschaftsverein** begrüßen das Zustandekommen dieser Verordnung und bedanken sich bei allen, die dafür die politische Verantwortung tragen und bei allen, die am Entwurf mitgearbeitet haben.

Rinder, Schafe und Ziegen prägen das Landschaftsbild der Steiermark. Die Alm- und Weidewirtschaft ist für die Steiermark von ganz besonderer Wichtigkeit. Sie leistet einen wichtigen Beitrag zum Schutz vor Naturkatastrophen, erhält eine für den Tourismus wichtige vielfältige Landschaft und stellt für viele Bauern eine wirtschaftliche Grundlage dar.

Der RIND Steiermark eG, der Steirische Schaf- und Ziegenzuchtverband und der Steirische Almwirtschaftsverein erlauben sich, zum Entwurf der Wolf-Verordnung des Amts der Steiermärkischen Landesregierung Stellung zu nehmen und nachstehende Punkte aufzuzeigen:

§ 2 Abs. 7

Die Formulierung „Als Herdenschutzmaßnahmen gelten präventive Maßnahmen, die Weidevieh vor Angriffen durch den Wolf schützen.“ ist in dieser Form zu pauschal und bedarf jedenfalls einer Einschränkung hinsichtlich Zumutbarkeit sowie technischer und wirtschaftlicher Machbarkeit.

Es wird abgelehnt, dass den bäuerlichen Betrieben mit Alm- und Weidehaltung zusätzliche Maßnahmen aufgebürdet werden, die technisch schwer bis gar nicht umsetzbar und wirtschaftlich nicht tragbar sind.

Angesichts der aktuellen Teuerungsdebatte und der ständigen Forderung nach billigen Lebensmitteln ist der Preisdruck der großen Handelsketten und der Lebensmittelindustrie auf die bäuerlichen Betriebe enorm. Zusätzliche Kosten für Herdenschutzmaßnahmen können von den Betrieben nicht mehr gestemmt werden.

Die Almwirtschaft in der Steiermark ist sehr kleinstrukturiert. Pro Tierhalter werden im Schnitt nur 7,3 RGVE aufgetrieben, pro Alm im Schnitt 20 RGVE. Insbesondere Betriebe mit Schaf- und/oder Ziegenhaltung werden überwiegend im Nebenerwerb geführt, d.h. diese Betriebe verfügen über beschränkte finanzielle Ressourcen und über keine freien Zeitkapazitäten, um Herdenschutzmaßnahmen zu pflegen. Durch die Kleinstrukturiertheit haben diese Tierhalter einen sehr engen Bezug zu ihren Tieren. Bei verstärkten Problemen durch Wölfe wird die Tierhaltung aufgegeben. Die Offenhaltung der sehr stark von Verwaldung bedrohten Kulturlandschaft ist damit in Gefahr – mit all den negativen Auswirkungen für die Biodiversität und den Tourismus.

§ 4 Abs. 4

Die Formulierung in § 4 Abs. 4 „Nach Erfolglosigkeit von geeigneten Maßnahmen gemäß Abs. 1 und Abs. 2 und Entfernen von Lockreizen können Risikowölfe, die ein gefährliches Verhalten gemäß Anlage 1 Punkte 3.1, 3.4 und 3.5 zeigen, nach sachverständiger Prüfung des Vorliegens der Voraussetzungen erlegt werden“ wird abgelehnt.

Die Formulierung in § 4 Abs. 4 soll lauten „Nach Erfolglosigkeit von geeigneten Maßnahmen gemäß Abs. 1 und Abs. 2 können Risikowölfe, die ein gefährliches Verhalten gemäß Anlage 1 Punkte 3.1, 3.4 und 3.5 zeigen, nach sachverständiger Prüfung des Vorliegens der Voraussetzungen erlegt werden.“

Bei Wolfsangriffen in weitläufigen und oft sehr schwer zugänglichen Alm- und Weidegebieten werden Rinder, Pferde, Schafe und Ziegen in der Regel versprengt – sie sind oft tagelang nicht zu finden. Ein Entfernen des Lockreizes ist daher sehr oft nicht möglich.

§ 5 Abs. 4

Die Formulierung in § 5 Abs. 4 „Nach Erfolglosigkeit von geeigneten Maßnahmen gemäß Abs. 1 und Abs. 2 und Entfernen von Lockreizen können Schadowölfe, die ein untragbares Verhalten gemäß Anlage 2 zeigen, sofern keine weiteren Maßnahmen zum sachgerechten Herdenschutz in Betracht kommen, nach sachverständiger Prüfung des Vorliegens der Voraussetzungen erlegt werden“ wird abgelehnt.

Die Formulierung in § 5 Abs. 4 soll lauten „Nach Erfolglosigkeit von geeigneten Maßnahmen gemäß Abs. 1 und Abs. 2 können Schadowölfe, die ein untragbares Verhalten gemäß Anlage 2 zeigen, sofern keine weiteren Maßnahmen zum sachgerechten Herdenschutz in Betracht kommen, nach sachverständiger Prüfung des Vorliegens der Voraussetzungen erlegt werden.“

Bei Wolfsangriffen in weitläufigen und oft sehr schwer zugänglichen Alm- und Weidegebieten werden Rinder, Pferde, Schafe und Ziegen in der Regel versprengt – sie sind oft tagelang nicht zu finden. Ein Entfernen des Lockreizes ist daher sehr oft nicht möglich.

§ 4 und § 5 Abs. 4

Die Einschränkung der für die sachverständige Prüfung des Vorliegens der Voraussetzungen zur Erlegung eines Risiko- oder Schadwolves zuständigen Sachverständigen auf zwei Amtssachverständige (Naturschutz, Wildökologie) wird abgelehnt.

Es wird ein dritter Sachverständiger gefordert, der von der gesetzlichen bäuerlichen Interessenvertretung nominiert werden soll und Expertise zur guten landwirtschaftlichen Praxis in der Alm- und Weidewirtschaft in das Sachverständigengremium einbringt.

Zusätzlich wird gefordert, dass die sachverständige Prüfung innerhalb einer Frist von 3 Werktagen nach Meldung abgeschlossen und eine Entscheidung getroffen sein muss.

Von Seite der betroffenen landwirtschaftlichen Betriebe wird eine Mitsprache bei der Entscheidungsfindung der sachverständigen Prüfung eingefordert. Zusätzlich wird eine Fristsetzung für die Entscheidungsfindung von 3 (drei) Werktagen gefordert, um die Verfahren zügig abzuschließen und zeitnah Maßnahmen setzen zu können.

§ 5 Abs. 4

Im Zusammenhang mit der Formulierung „...“, sofern keine weiteren Maßnahmen zum sachgerechten Herdenschutz in Betracht kommen, ...“ und in Verbindung mit der Formulierung „sachgerecht geschützte(s) Nutztier(e)“ in Anlage 2 muss klargestellt werden, **dass auf Heim- und Talweiden sowie auf Almen entsprechend der guten landwirtschaftlichen Praxis gehaltene Nutztiere als sachgerecht geschützt gelten und der Riss eines derart geschützten Nutztieres als „auffälliges Verhalten“ sowie der Riss mehrerer derart geschützter Nutztiere als „kritisches Verhalten“ gemäß Anlage 2 klassifiziert wird und auf Basis dieser Klassifizierung die „zulässigen Maßnahmen“ gemäß Anlage 2 gesetzt werden.**

Weiters ist klarzustellen, dass es auf Almen eine Reihe von Gründen gibt, warum diese durch Herdenschutzzäune und Herdenschutzhunde nicht schützbar sind:

- Auf Almen bestehen teils massive Hindernisse beim Einsatz von Herdenschutzzäunen (Errichtung nicht verhältnismäßig und nicht zumutbar) z.B. durch steile Hänge, Geländekanten, kleinräumige Gewölbekanten, Fließgewässer, Geröllbereiche sowie durchgehende Wanderwege mit Weidetoren.

Eine umfassende Verpflichtung zur Errichtung von Herdenschutzzäunen würde zu massiven Rückgänge der Auftriebszahlen führen, weil für die Almbauern die Errichtung undurchführbar ist.

- Weiters wird auf den enormen Zeitaufwand für das Freihalten der Zaunlinie von Bewuchs hingewiesen und auf natürliche Einsprungmöglichkeiten.
- Die Behirtung mit Herdenschutzhunden ist für die vielen kleinen Almen keine Option, abgesehen davon ist die breite Verfügbarkeit von geeigneten und ausgebildeten Herdenschutzhunden nicht gegeben.

- Wir weisen auch besonders auf das Konfliktpotenzial bei Almen mit touristischer Nutzung hin – Herdenschutzhunde stellen dabei eine Gefahr für die Wanderer – besonders für die Wanderer mit Hunden dar.

Anlage 1 – Risikowolf

In der Spalte Einschätzung 1.1, 2.1, 3.1 sind in Spalte zulässige Maßnahmen Lockreize entfernen, Verscheuchen, Vergrämen angeführt.

Wir ersuchen, als zulässige Maßnahmen „Verscheuchen und Vergrämen“ anzuführen.

Anlage 2 – Schadwolf

In der Spalte Einschätzung sind unter „unbedenkliches Verhalten, auffälliges Verhalten und kritisches Verhalten“ in Spalte zulässige Maßnahmen Lockreize entfernen, Herdenschutzmaßnahmen setzen, Verscheuchen, Vergrämung bzw. Lockreize entfernen, Verscheuchen, Vergrämung, Fang und Kennzeichnung/Besenderung angeführt.

Wir ersuchen, als zulässige Maßnahmen „Herdenschutzmaßnahmen setzen, Verscheuchen, Vergrämung“ bzw. „Verscheuchen, Vergrämung, Fang und Kennzeichnung/Besenderung“ anzuführen.“

Mit der Bitte diese Stellungnahme der Organisationen RIND Steiermark eG, Steirischer Schaf- und Ziegenzuchtverband und des Steirischen Almwirtschaftsvereins zu berücksichtigen.

Für die steirischen Rinder-, Schaf- und Ziegenbauern



Matthias Bischof

Obmann RIND Steiermark eG



Bernhard Tasotti

Obmann Steirischer Schaf- und Ziegenzuchtverband



Ök.-Rat Ing. Anton Hafellner

Obmann Steirischer Almwirtschaftsverein